Allgemeine Einkaufsbedingungen

für die Unternehmen Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG, Klingele Paper Weener SE & Co. KG
Klingele Paper & Packaging Werne SE & Co. KG

Stand November 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge (nachfolgend „Verträge“), die die Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG, die Klingele Paper Weener SE & Co. KG, die Klingele Paper & Packaging Werne SE & Co. KG (nachfolgend „Auftraggeber“) mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“) über den Bezug von Waren (nachfolgend „Waren“) und/oder Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch den Auftragnehmer abschließt.

(2) Für die Verträge gelten ausschließlich diese AEB. Der Geltung etwaiger vom Auftragnehmer verwendeter Lieferbedingungen oder sonstiger Bestimmungen widerspricht der Auftraggeber hiermit ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen entgegennimmt.

(3) Abweichungen und Ergänzungen von diesen AEB sind nur mit der ausdrücklichen Bestätigung des Auftraggebers in Textform (z.B. Brief, E-Mail und Fax) wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.

(4) Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Nr. 1 (1) dieser AEB mit demselben Auftragnehmer in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung, ohne dass der Auftraggeber erneut auf sie hinweisen muss.

2. Vertragsschluss; Vertragsänderung

(1) Angebote des Auftragnehmers sind stets verbindlich. Der Auftraggeber kann die Angebote des Aufragnehmers innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Angebots durch Bestellung annehmen.

(2) Der Auftragnehmer kann Bestellungen des Auftraggebers nur innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab dem in der Bestellung angegebenen Bestelldatum durch Bestätigung (z.B. Auftragsbestätigung) in Textform (z.B. Schreiben, Fax, E-Mail) annehmen. Sofern die Bestellung des Auftraggebers eine hiervon abweichende Annahmefrist festlegt, gilt die Annahmefrist in der Bestellung. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer muss in seinen Auftragsbestätigungen die Bestellnummer des Auftraggebers konkret angeben.

(3) Liefer-/Leistungsabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer diesen nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen widerspricht. Werktage im Sinne dieser Regelung sind jeweils Montag bis Freitag, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers.

(4) Die Ausarbeitung von Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Auftragnehmers erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.

(5) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer kann der Auftraggeber auch nach Vertragsschluss Änderungen der Ware, der Leistung oder der sonstigen Vertragskonditionen (z.B. Liefer- oder Leistungstermin) verlangen.

(6) Eine Änderung der Ware oder der sonstigen Leistungen des Auftragnehmers, des Fertigungsprozesses oder des Fertigungsstandorts ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform erlaubt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber so rechtzeitig über eine geplante Änderung benachrichtigen, dass der Auftraggeber prüfen kann, ob sich die jeweilige Änderung für den Auftraggeber nachteilig auswirkt.

(7) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leistungen oder Teile der Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

3. Liefer-/Leistungstermin

(1) Die vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten sowie Liefer- und Leistungstermine sind stets verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine oder der Liefer- und Leistungsfristen ist Lieferung der Ware an dem Bestimmungsort oder die rechtzeitige Erbringung der Leistung.

(2) Kommt der Auftragnehmer in Liefer- oder Leistungsverzug, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung pro vollendetem Werktag, höchstens jedoch 5 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung zu verlangen. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftraggebers. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von dem Auftraggeber bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Die etwaigen weitergehenden Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber somit gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere sämtliche Verzugsschäden ersetzen. Die Annahme

einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(3) Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Soweit ein Liefer- oder Leistungsverzug des Auftragnehmers einen Anspruch eines Dritten (z.B. eines Kunden) gegen den Auftraggeber verursacht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesem Anspruch freistellen und dem Auftraggeber auch alle sonstigen durch den Liefer- oder Leistungsverzug verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die zu dem Liefer- oder Leistungsverzug führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Waren oder Leistungen durch den Auftraggeber stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte oder Ansprüche dar.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine oder Liefer- und Leistungsfristen nicht eingehalten werden können. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber unverzüglich in Textform die neuen Liefer- oder Leistungstermine mitteilen. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungstermine oder Liefer- und Leistungsfristen sowie Rechte und Ansprüche des Auftraggebers infolge der Verzögerung bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert der Auftraggeber die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

4. Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich, soweit nichts anderes in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) vereinbart wurde. Die Preise gelten DAP (Incoterms 2020) mit dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort inklusive aller Nebenleistungen und Nebenkosten des Auftragnehmers (insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten) und zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten zu versichern.

(2) Soweit der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen hat, ist der Preis zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen mit einem Skonto von 3 % oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto, wobei die Frist jeweils (i) mit Lieferung der Ware oder ab Abnahme der Leistung und (ii) Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei dem Auftraggeber beginnt.

(3) Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

5. Lieferbedingungen; Ersatzteilbelieferung

(1) Für alle Lieferungen gilt DAP (Incoterms 2020) mit dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort.

(2) Teillieferungen oder Teilleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) zugestimmt.

(3) Der Auftragnehmer muss jeder Lieferung ordnungsgemäße Versandpapiere (z.B. Lieferschein) beilegen. Die Versandpapiere sind insbesondere mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen und gekennzeichneten Geschäftszeichen, der Bestellnummer, der genauen Bezeichnung der Menge, dem Gewicht (brutto und netto) und der Verpackungsart der Waren zu versehen.

(4) Wenn zu einer Lieferung die ordnungsgemäßen Versandpapiere nicht beigelegt werden oder die Angaben gemäß Nr. 5 (3) dieser AEB in den Versandpapieren fehlen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ware bis zur Ankunft der ordnungsgemäßen Versandpapiere bzw. Nachreichung der vollständigen Angaben gemäß Nr. 5 (3) dieser AEB auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers lagern.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber während der Dauer eines Liefervertrags und über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Beendigung dieses Liefervertrags zu marktüblichen Konditionen mit Ersatzteilen für die Waren zu den Bedingungen des betreffenden Liefervertrags und dieser AEB zu beliefern. Marktüblich müssen insbesondere die Preise der Ersatzteile und die Lieferzeiten sein.

6. Verpackung

(1) Der Auftragnehmer muss die gelieferten Waren zur Vermeidung von Schäden auf eigene Kosten sorgfältig verpacken. Durch unsachgemäße Verpackung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesamte Verpackung einschließlich der Transportverpackung am Lieferort auf eigene Kosten zurückzunehmen.

7. Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an der Ware geht mit Lieferung, spätestens jedoch mit Bezahlung des Preises auf den Auftraggeber über. Falls sich der Auftragnehmer entgegen Nr. 7 (1) Satz 1 dieser AEB im Einzelfall das Eigentum bis zur Kaufpreiszahlung vorbehält, sind jedenfalls alle Formen eines (i) erweiterten oder (ii) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung, die Umbildung, die Verbindung oder die Vermischung verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist in jedem Fall berechtigt, die Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen

Geschäftsgang zu veräußern, umzubilden, zu verarbeiten sowie mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden.

(2) Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Ware durch den Auftraggeber erwirbt der Auftraggeber spätestens mit einer solchen Weiterverwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

8. Qualitätssicherung

(1) Der Auftragnehmer ist für die Qualität seiner Ware und Leistung verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in eigener Verantwortung Qualitätssicherungsmaßnahmen so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung der Waren, Leistungen und der Produktionsprozesse gewährleistet ist. Der Auftragnehmer hat insbesondere ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er muss seine Zulieferer und Subunternehmer zu entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichten.

(2) Der Auftraggeber ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Produktionsstätte und sonstige Geschäftsräume des Auftragnehmers, auch zusammen mit dem Endkunden oder staatlichen Behörden, nach vorheriger Ankündigung von mindestens drei (3) Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Einhaltung der Anforderungen dieser AEB und einer etwaig vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarung, insbesondere die Qualitätssicherung bei der Herstellung der Waren sowie die Herstellungsmethoden, zu überprüfen. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird dabei auf die berechtigten Belange des Auftragnehmers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, solche Untersuchungen mit eigenem Personal durchzuführen oder einen qualifizierten Dritten mit solchen Untersuchungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber beauftragten Dritten bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Untersuchungen auf eigene Kosten angemessen unterstützen. Im Rahmen der Untersuchungen ist es dem Auftraggeber insbesondere gestattet, Unterlagen in Bezug auf die Qualität der Waren sowie die Produktions- und Leistungsprozesse zu prüfen. Die Durchführung einer entsprechenden Überprüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für ordnungsgemäße Lieferungen und Leistungen und seinen Pflichten gemäß diesen AEB.

9. Warenausgangs- und Wareneingangskontrollen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Qualität der Waren im Rahmen einer umfassenden Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle so zu prüfen, sodass eine zusätzliche Wareneingangskontrolle bei dem Auftraggeber im Vertrauen auf die gewissenhafte Durchführung der Qualitätskontrolle durch den Auftragnehmer nur in Stichproben sowie hinsichtlich Identitäts- und Mengenabweichungen sowie äußerlich an der Verpackung deutlicher Transportschäden und sonstiger offensichtlicher Mängel erfolgen muss.

(2) Da die Durchführung und Dokumentation der erforderlichen Qualitätsprüfungen in der Verantwortung des Auftragnehmers liegt, wird der Auftraggeber die Ware bei Anlieferung nur stichprobenartig im Wareneingang auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel untersuchen und diese innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zehn (10) Kalendertage ab Eingang der Ware beträgt, gegenüber dem Auftragnehmer rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen (d.h. Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftraggebers) nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Eine weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit durch den Auftraggeber besteht nicht.

10. Gewährleistung

(1) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet folgende Beschaffenheit der Waren und Leistungen:

a) Die Waren und Leistungen müssen den vereinbarten Spezifikationen, (z.B. gemäß Zeichnungen, den Datenblättern des Herstellers, Mustern, Vereinbarungen über einzuhaltende Qualitätsmerkmale in der Bestellung) entsprechen.

b) Die Waren und Leistungen müssen für den Verwendungszweck geeignet sein.

c) Die Waren und Leistungen müssen allen anwendbaren Gesetzen, allen relevanten Gesundheits- und Sicherheits- und Umweltvorschriften, europäischen Normen und den anerkannten Branchenstandards entsprechen.

d) Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, müssen die Waren und Leistungen eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen und Leistungen derselben Art üblich ist und die der Auftraggeber erwarten kann.

(3) Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von zwei (2) Werktagen (d.h. Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers), nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Erfüllungsort für die Pflicht zur Nacherfüllung ist der Ort an dem sich die mangelhafte Ware befindet.

(4) Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels sowie

die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten. Der Auftragnehmer hat ferner die Aufwendungen für den Ausbau oder das Entfernern der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.

(5) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer durch den Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme). In diesem Fall kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(6) Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für des Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es vor der Selbstvornahme des Auftraggebers keiner Fristsetzung.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt. Soweit der Auftragnehmer vertraglich eine längere Gewährleistungsfrist einräumt, gilt diese längere Gewährleistungsfrist.

(8) Bei Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist neu.

(9) Die sonstigen Rechte des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und/oder auf Schadenersatz bleiben unberührt.

11. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Waren und der Leistung durch den Auftraggeber und die Kunden des Auftraggebers keine Rechte Dritter verletzt.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nichts tun oder unterlassen wird, was dazu führen kann, dass der Auftraggeber eine Lizenz, Berechtigung, Zustimmung oder Erlaubnis verliert, die der Auftraggeber zum Zweck der Durchführung seiner Geschäfte bedarf, und der Auftragnehmer berücksichtigt, dass der Auftraggeber von den Leistungen des Auftragnehmers abhängig ist oder aufgrund dieser tätig wird.

(3) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit den Waren oder einer Leistung gemäß dem Vertrag Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.

(4) Verletzen die Waren oder die Leistungen Rechte Dritter und führt dies zu Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter sowie von den dem der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung) auf erstes Anfordern freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Lieferung einer vertragsgemäßen Ware und zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung bleibt unberührt.

(5) Machen Dritte Rechte geltend, die den Auftraggeber oder die Kunden des Auftraggebers hindern, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach Wahl des Auftraggebers:

a) für den Auftraggeber und seine Kunden das Recht erwerben, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen;

b) die Ware oder die Leistung ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;

c) die Ware oder die Leistung durch andere Sachen oder Leistungen ersetzen, die dieselben Eigenschaften haben und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder

d) die Ware oder die Leistung gegen Erstattung des Preises zurücknehmen.

(6) Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

12. Allgemeine Haftung

(1) Soweit eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers einen Anspruch eines Dritten gegen den Auftraggeber verursacht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesem Anspruch freistellen und dem Auftraggeber auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Kann der Auftraggeber eine Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Auftragnehmer seinen Liefer- oder Leistungstermin oder seine Liefer- oder Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen oder Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung des Liefer- oder Leistungstermins bzw. der Liefer- oder Leistungsfrist nicht zu vertreten.

(3) Die Haftung des Auftragnehmers gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

13. Produkt- und Produzentenhaftung

(1) Sofern die Ware oder die Leistung des Auftragnehmers zu Gefahren für Leib oder Leben

oder zu sonstigen Schäden, einschließlich Vermögensschäden von Dritten, führen können, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen der Auftraggeber verpflichtet ist oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seiner Ware oder Leistung ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

(2) Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware oder Leistung zu Gefahren für Leib oder Leben oder zu sonstigen Schäden, einschließlich Vermögensschäden von Dritten, führen können, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Sachlage informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Kenntnis von behördlichen Ermittlungen in Bezug auf die Ware bzw. Einzelteilen der Ware oder die Leistung erhält.

(3) Wird der Auftraggeber von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dies auf eine fehlerhafte Ware oder Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – soweit der Auftragnehmer selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Ansprüche umfassen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(4) Ansprüche und Rechte des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

14. Versicherung

Sofern nicht in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax) anders vereinbart, hat der Auftragnehmer zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine branchenübliche und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche und angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Fälle des Rückrufs abdeckt. Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung müssen jeweils eine Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Millionen pro Schadensereignis und mindestens EUR zehn (10) Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und müssen für die Dauer der Verträge sowie der Verjährungsfristen im Zusammenhang mit den auf Grundlage der Verträge durchgeführten Warenlieferungen und Leistungen bestehen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Nachweis über diese Versicherungen und die Deckungssummen vorzulegen. Der Abschluss der Versicherungsverträge befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber.

15. Fertigungsmittel

(1) Etwaige dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Werknormblätter, Produktbeschreibungen, Datenblätter des Herstellers, Werkzeuge, Stoffe, Vorlagen, Muster, Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) und sonstige Gegenstände (nachfolgend „Fertigungsmittel“) bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer darf die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der Ware, die Erbringung der Leistung und zur Erfüllung seiner sonstigen Pflichten aus den Verträgen nutzen und wird die Fertigungsmittel Dritten nicht zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird den Lager- bzw. Einsatzort der Fertigungsmittel nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verändern.

(3) Der Auftragnehmer wird die Fertigungsmittel unentgeltlich für den Auftraggeber verwahren und separat von anderen Sachen lagern. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen typische Gefahren, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die etwaigen Eigentumskennzeichen des Auftraggebers auf den Fertigungsmitteln wird der Auftragnehmer nicht beschädigen, zerstören oder entfernen.

(4) Der Auftragnehmer wird die Fertigungsmittel pfleglich und fachgerecht behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust der Fertigungsmittel haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Der Auftragnehmer wird die Fertigungsmittel auf Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber herausgeben.

(6) Werden Fertigungsmittel mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Fertigungsmittel zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Fertigungsmittel zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Der Auftraggeber nimmt die Übereignung an.

(7) Die Verarbeitung oder Umbildung von Fertigungsmitteln durch den Auftragnehmer wird stets für den Auftraggeber vorgenommen. Werden diese Fertigungsmittel mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Wertes dieser Fertigungsmittel zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei dem Auftraggeber eintreten sollte, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache. Der Auftraggeber nimmt diese Übereignung an.

(8) Für die Sachen, an denen der Auftraggeber nach der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung Eigentum oder Miteigentum zustehen, gelten die Regelungen in Nr. 15 (1) bis 15 (5) dieser AEB entsprechend.

16. Sonderregelungen für Leistungen

(1) Soweit der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag zur Erbringung von Leistungen verpflichtet ist, gelten für diese Leistungen vorrangig die Regelungen in dieser Nr. 16 dieser AEB und ergänzend die übrigen Regelungen der AEB.

(2) Nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags wird der Auftragnehmer die Leistungen bei dem Auftraggeber oder an einem sonstigen in dem Vertrag benannten Ort (nachfolgend: „Leistungsort“) erbringen.

(3) Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung der Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Verlangen die erforderliche fachliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter nachweisen.

(4) Der Auftragnehmer hat zu den vereinbarten Leistungsterminen eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern am Leistungsort bereitzuhalten sowie die jeweils gültigen Betriebsvorschriften und Instruktionen am Leistungsort einzuhalten.

(5) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Leistungen die am Leistungsort geltend gesetzlichen Vorschriften sowie die Branchenstandards einhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften und Branchenstandards zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz.

(6) Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, wird der Auftragnehmer die Leistungen mit eigenen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln durchführen. Die für die Leistungen erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel hat der Auftragnehmer zu beschaffen und für den Einsatz bereitzustellen. Der Einsatz dieser Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel ist durch den Preis abgegolten. Sollte der Auftragnehmer Kenntnis darüber erlangen, dass er bestimmte für die Leistungen erforderliche Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel zum Leistungstermin nicht selbst bereitstellen kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor dem Leistungstermin in Textform mitteilen.

(7) Der Auftragnehmer hat den Verlauf und die Ergebnisse der einzelnen Leistungstermine zu protokollieren und die Protokolle innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem jeweiligen Leistungstermin an den Auftraggeber zu übermitteln. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.

(8) Der Auftragnehmer hat das Eigentum des Auftraggebers mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und dieses insbesondere nicht zu beschädigen.

(9) Soweit die Verträge werkvertragliche Leistungen regeln, gelten für diese Verträge ergänzend folgende Bestimmungen:

a) Die Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt erst bei einer vollständigen mangelfreien Erbringung der Leistungen.

b) Bei Mängeln der Leistungen hat der Auftragnehmer die Mängel nach Wahl des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder die Leistungen erneut zu erbringen.

c) Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels der Leistungen nach erfolglosem Ablauf einer von dem Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

d) Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer aufgrund besonderer Umstände für den Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es vor der Selbstvornahme des Auftraggebers keiner Fristsetzung.

e) Ergänzend zu den Regelungen dieser AEB gilt für die Mängelansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen ergänzend das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB.

(10) Für die Haftung und die Versicherungspflicht im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gelten auch die Regelungen in den Nr. 12, 13 und 14 dieser AEB.

(11) Soweit gemäß dem Vertrag die Regelungen der Servicebedingungen der Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG für Leistungen Anwendung finden, sind diese Regelungen der Servicebedingungen im Falle von Widersprüchen vorrangig gegenüber den Regelungen der AEB.

17. Geheimhaltungspflicht

(1) Während der Geschäftlichen Zusammenarbeit erhält der Auftragnehmer Informationen über die Produkte und das Geschäft des Auftraggebers sowie von mit dem Auftraggeber im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz („*AktG*“) verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Verbundene Unternehmen“). Diese Informationen des Auftraggebers und den Verbundenen Unternehmen können insbesondere Spezifikationen, technische Umsetzungen, Produktanalysen, Muster, Zeichnungen, 3D-Modelle, Dokumentationen, Produktempfehlungen, Präsentationen, Herstellungsprozesse, Fertigungsmethoden,

Montageverfahren, Produktinformationen, Kosten, Preise, Preiskalkulationen, Kundendaten, Finanzdaten, Verkaufspläne, Unternehmens-, Marketing- und Vertriebsstrategien, Geschäftsprozesse, Betriebsabläufe, Geschäftsmöglichkeiten, Personal, Personaldaten, Forschungspläne, Forschungsergebnisse, (patentierbare oder nicht patentierbare) Erfindungen, Entwicklungen, Entwicklungsergebnisse, produktbezogene Ideen und anderweitiges Know-how betreffen und sind „Vertrauliche Informationen", soweit ein objektiver Empfänger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sie als vertraulich erkennen muss. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Information in schriftlicher, mündlicher oder einer anderen Form erhalten hat oder ob diese Information als vertraulich gekennzeichnet wurde. Soweit eine Information jedoch als vertraulich gekennzeichnet ist oder wurde, ist sie stets eine Vertrauliche Information im Sinne dieser AEB. Vertrauliche Informationen sind sowohl die Informationen selbst als auch die Träger und Medien, auf denen Vertrauliche Informationen enthalten sind. Vertrauliche Informationen können auch solche Informationen und Unterlagen sein, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des deutschen Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („*GeschGehG*") entsprechen.

(2) Informationen gelten nicht als vertraulich, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass

a) die Information zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits allgemein bekannt war oder nach der Übermittlung ohne eine Rechtsverletzung des Auftragnehmers allgemein bekannt wurde;

b) der Auftragnehmer die Information bereits rechtmäßig ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung besessen hatte, bevor der Auftragnehmer sie durch den Auftraggeber empfangen hatte;

c) der Auftragnehmer die Information rechtmäßig, insbesondere ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht, von einem Dritten erhalten hat oder

d) der Auftragnehmer die Information ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbst erarbeitet hat.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, (i) die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, (ii) die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keinen Dritten zugänglich zu machen und (iii) die Vertraulichen Informationen nur für die Zwecke der Verträge zu verwenden.

(4) Sofern der Auftragnehmer eine Vertrauliche Information aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht offenlegen muss, ist er hierzu berechtigt. Er wird dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzeigen.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von dem Auftragnehmer nur an Mitarbeiter weitergegeben werden, wenn und soweit dies zum Zwecke der Verträge zwingend erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diesbezüglich einbezogene Personen Vertraulichkeitspflichten unterliegen, die den Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser AEB entsprechen.

(6) Der Auftragnehmer erwirbt keinerlei Rechte auf Erteilung einer Lizenz oder irgendein anderes Recht im Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen. Insbesondere bleiben der Auftraggeber und die Verbundenen Unternehmen Inhaber ihrer Vertraulichen Informationen.

(7) Erzeugnisse, die (i) unter Verwendung von Vertraulichen Informationen (z.B. Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers) oder (ii) mit Werkzeugen des Auftraggebers angefertigt sind, darf der Auftragnehmer weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.

(8) Nach Aufforderung wird der Auftragnehmer an den Auftraggeber alle Gegenstände, Papiere, Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen) und Dateien (unabhängig vom Speichermedium), die Vertrauliche Informationen enthalten, zurückgeben oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber diese unwiederbringlich zerstören und dem Auftraggeber gegenüber bestätigen, dass der Auftragnehmer keine weiteren Gegenstände, Papiere, Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen) oder Dateien (unabhängig vom Speichermedium) des Auftraggebers oder Kopien davon besitzt. Wenn der Auftragnehmer verpflichtet ist, bestimmte Gegenstände, Papiere, Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen) oder Dateien mit Vertraulichen Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren, wird der Auftragnehmer diese Gegenstände, Papiere, Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen) und Dateien zurückgeben oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber unwiederbringlich zerstören, sobald der Auftragnehmer nicht mehr verpflichtet ist, diese aufzubewahren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber nach der Herausgabe oder Zerstörung bestätigen, dass der Auftragnehmer keine weiteren Gegenstände, Papiere, Dokumente (z.B. Muster, Zeichnungen) oder Dateien (unabhängig vom Speichermedium) des Auftraggebers oder Kopien derselben besitzt.

(9) Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts im Hinblick auf seine Verpflichtungen gemäß Nr. 17 (8) nicht berechtigt.

(10) Die gesetzlichen Vorschriften zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

(11) Die Parteien können eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.

18. Compliance

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, in denen er tätig wird. Der Auftragnehmer wird (i) weder aktiv noch durch Unterlassen Straftaten begehen, (ii) sich nicht an Straftaten beteiligen und (iii) keine Straftaten durch seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte begünstigen. Der Auftragnehmer ist insbesondere

verpflichtet, ein Verhalten zu unterlassen, dass zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten oder Straftaten gegen den Wettbewerb führen kann. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, nicht gegen geltende Anitkorruptionsvorschriften zu verstoßen und im geschäftlichen Verkehr oder im Umgang mit Amtsträgern keine Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen.

(2) Der Auftragnehmer ist für den Schutz seiner Mitarbeiter und der Umwelt verantwortlich. Er verpflichtet sich, die für ihn geltenden Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Menschenrechten, insbesondere den Schutz vor Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Sklaverei und Diskriminierung einzuhalten sowie sich an die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu halten und die Koalitionsfreiheit zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für ihn geltende Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Auftragnehmer wird (i) weder aktiv noch durch Unterlassen geltende Menschenrechts- oder Umweltschutzbestimmungen verletzen, (ii) sich nicht an solchen Verletzungen beteiligen und (iii) keine solchen Verletzungen durch seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte begünstigen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitenden angemessene und diskriminierungsfreie Entlohnung zu bezahlen sowie die jeweils geltenden Gesetze zum Mindestlohn einzuhalten.

(4) Der Auftragnehmer wird die Bestimmungen des Code of Conducts des Auftraggebers beachten und einhalten. Dieser ist abrufbar unter https://www.klingele.com/fileadmin/download/agbs/CoC-L_092023_DE.pdf .

(5) Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtungen aus Nr. 18 (1) bis (4) seinen jeweiligen Mitarbeitern sowie Lieferanten und Dienstleistern entlang der Lieferkette weitergeben. Anfragen des Auftraggebers zum Thema Compliance, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung wird der Auftragnehmer in angemessener Zeit beantworten.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten nachzuweisen, sofern der Auftraggeber dies von ihm verlangt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten gemäß Nr. 18 dieser AEB im Rahmen der Besichtigungen gemäß Nr. 8 (2) dieser AEB zu prüfen.

(7) Bei einem Verstoß gegen Nr. 18 dieser AEB steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bezüglich aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträge und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

19. Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

(1) Der Auftraggeber muss seinen Arbeitnehmern die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gewähren. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten seiner für die Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(3) Wird der Auftraggeber nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Nachunter-nehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die der Auftraggeber durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers entgegenzuhalten oder die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen. Etwaige sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers (z.B. Regressansprüche aus Bürgschaftsrecht) bleiben hiervon unberührt.

(4) Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger Zustimmung von dem Auftraggeber an einen Nachunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der in diesen AEB vereinbarten Pflichten durch den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher vertraglich sicherzustellen. Der Auftragnehmer muss den eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften des MiLoG sowie der gesetzlichen Vorschriften zur Dokumentation der Arbeitszeiten der für die Leistungen von dem Nachunternehmer oder Verleiher eingesetzten Arbeitnehmer verpflichten und diese Einhaltung in angemessener Weise kontrollieren.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Anforderung des Auftraggebers zur Vorlage geeigneter Nachweise der Zahlung des Mindestlohnes und der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Arbeitszeiten der Arbeitnehmer durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmen oder Verleiher. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers einzusehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, bis der Auftragnehmer geeignete Nachweise vorlegt.

(6) Dem Auftraggeber steht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bezüglich der Verträge mit dem Auftragnehmer zu, wenn der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Vorschriften des AEntG verstößt.

(7) Dem Auftraggeber steht ein Recht zum Rücktritt bezüglich der noch nicht abgeschlossenen Verträge mit dem Auftragnehmer zu, wenn der Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Vorschriften des AEntG verstößt.

(8) Etwaige sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Nachunter-nehmers oder eines Verleihers gegen Vorschriften des MiLoG, gegen Vorschriften des AEntG oder gegen Regelungen in Nr.19 der AEB bleiben unberührt.

20. Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer wird die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bereitgestellten Daten nur zur Erfüllung der betreffenden Verträge, für die die Daten bereitgestellt werden, zu verwenden.

21. Höhere Gewalt

(1) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (im Folgenden: „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

(2) Die durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Partei ist verpflichtet, (i) die jeweils andere Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich in Textform über den Eintritt und regelmäßig in Textform über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für den jeweils andere Vertragspartner abzumildern.

(3) Die rechtzeitige Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen liegt gemäß den Verträgen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Er ist daher zur Aufrechterhaltung seiner Liefer- und Leistungsfähigkeit verpflichtet. Soweit der Auftragnehmer durch Höhere Gewalt in seiner Lieferfähigkeit oder Leistungserbringung behindert wird, ist es ihm im Sinne von Nr. 21 (2) dieser AEB insbesondere zumutbar, auf eigene Kosten seine Produktions- und Beschaffungskapazitäten zu erhöhen, Personalkapazitäten auszubauen, Lagerkapazitäten auszubauen, vorausschauend Transportkapazitäten (z.B. Container) zu reservieren, alternative Bezugsquellen zu nutzen und beschleunigte Lieferungen (z.B. Luftfracht) durchzuführen, selbst wenn dies zu Mehrkosten für den Auftragnehmer führt. Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen, die der Auftragnehmer nachzuweisen hat.

(4) Hält das von der Leistungspflicht befreiende Ereignis für länger als zwei (2) Monate an oder ist es absehbar, dass dieses Ereignis länger als zwei (2) Monate anhalten wird, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt, von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

22. Sonstige Bestimmungen

(1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen die Ansprüche des Auftraggebers und zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellt worden sind.

(3) Der Auftragnehmer muss rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Schrift- oder Textform abgeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

(4) Textform im Sinne dieser AEB bestimmt sich nach § 126b BGB.

23. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

(1) Diese AEB sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AEB und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an dem Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragsnehmers zu erheben.

24. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Als Ersatz für die unwirksame oder undurchführbare Regelung werden die Parteien die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren,

die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AEB unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AEB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.